



**Gemeinde Leibstadt**

# **REGLEMENT**

**über die Benützung des**

**Festzeltes**

# Reglement

über die Benützung des Festzeltes der Gemeinde Leibstadt

---

## 1. ALLGEMEINES

### Art. 1

Es steht folgende Infrastruktur zur Verfügung:

- Festzelt (21 x 8 m)
- 30 Tisch- und Bankgarnituren verteilt auf 2 Wagen
- Elektrokasten und Beleuchtung
- Verankerungsmaterial

**Benützung,  
Infrastruktur**

### Art. 2

Die unter Art. 1 aufgeführte Infrastruktur kann für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe durch Vereine, Organisationen und Private benutzt werden. Bei Terminkollisionen haben Veranstaltungen der Gemeinde Leibstadt den Vorrang.

**Vorrang der  
Gemeinde**

### Art. 3

Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für die Benützung des Festzeltes.

**Bewilligungs-  
erteilung**

Gesuche müssen mit dem entsprechenden Formular, das auf der Gemeindekanzlei bezogen werden kann, schriftlich und mindestens 2 Monate im Voraus eingereicht werden unter Angabe der zu benützenden Infrastruktur.

**Form der Gesuche**

### Art. 4

Das Festzelt und die Tisch- und Bankgarnituren werden je auf einem Anhänger gelagert. Der Veranstalter hat selbst für den Transport an den Bestimmungsort und zurück zu sorgen. Er haftet auch für allfällige Transportschäden.

**Lagerung,  
Transport**

### Art. 5

Das Aufstellen und Abräumen des Festzeltes ist Sache des Veranstalters. Er hat dafür zu sorgen, dass genügend Personal zur Verfügung steht. Das Kommando führt der Abwart.

**Aufstellen,  
Abräumen**

Muss der Abwart zu gewissen, zusätzliche Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Verrechnung über die Gemeinde erfolgt.

## Art. 6

Das Festzelt ist sicher und fachgemäss zu verankern. Im humusierten oder durchlässigen Bodenbereich sind sämtliche Stützen mit Stahldornen zu verankern. Bei festen Bodenbelägen (Teerbeläge, Beton usw.) sind die Fussplatten mit den Schrauben und Dübeln zu fixieren. Die Bereitstellung eines Bohrhammers ist Sache des Mieters.

**Verankerung**

## Art. 7

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie oder Drittpersonen am Festzelt sowie dem übrigen Mobiliar verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind sofort dem Abwart zu melden.

**Beschädigungen  
Haftung  
Meldepflicht**

## Art. 8

Der Abschluss einer Sach- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters, ebenso der Abschluss einer Versicherung gegen Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitz).

**Versicherung**

## Art. 9

Die Miete richtet sich nach beiliegendem Gebührentarif. Der Gemeinderat kann die Hinterlegung eines Depots verlangen.

**Gebühren, Depot**

## Art. 10

Ueber eine allfällige unentgeltliche oder reduzierte Benützung entscheidet der Gemeinderat. Die Entschädigung für den Abwart ist in jedem Fall zu entrichten.

**Unentgeltliche,  
reduzierte Benützung**

## **2. ABWART**

### Art. 11

Der Gemeinderat ernennt einen Abwart für das Festzelt und legt die Entschädigung fest.

**Ernennung,  
Entschädigung**

### Art. 12

Dem Abwart werden folgende Pflichten übertragen:

**Pflichten**

Herausgabe des Festzeltes an die Benutzer, die eine schriftliche Bewilligung vorlegen können.

Anleitung bei der Montage und Demontage des Festzeltes.

Kontrolle des Zeltes und des Zusatzmaterials auf Vollständigkeit.

Erstellen eines Rapportes, wenn Defekte oder Mängel wahrgenommen werden.

### Art. 13

Der Abwart erstellt eine Inventarliste, welche er ständig nachführt. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen ist Meldung an den Gemeinderat zu erstatten.

**Inventarliste**

### Art. 14

Der Abwart wird durch die Gemeinde entschädigt. Er hat dafür jährlich eine Abrechnung über seine Einsätze vorzulegen.

**Abrechnung**

## **3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 15

Den Benützern des Festzeltes, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen halten, kann der Gemeinderat eine weitere Bewilligung verweigern.

**Verweigerung der  
Bewilligung**

### Art. 16

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat ab 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt, und ersetzt dasjenige vom 14. August 2001. Er kann es jederzeit wieder ändern oder ergänzen.

**Inkraftsetzung**

Leibstadt, 25. November 2008

## **GEMEINDERAT LEIBSTADT**

Der Gemeindeammann:

W. Anderhub

Der Gemeindeschreiber:

P. Keller

# Gebührentarif

zum Benützungsglement des Festzeltes der Gemeinde Leibstadt

---

Es werden folgende Gebühren erhoben:

## 1. Festzelt mit Tisch- und Bankgarnituren:

	<i>Einheimische Veranstalter</i>	<i>Auswärtige Veranstalter</i>
pro Anlass (1 Wochenende)	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Zuschlag (für 1 weiteres Wochenende)	Fr. 200.00	Fr. 500.00

In der Benützungsgebühr gemäss Ziffer 1 ist die Entschädigung des Abwartes für das Aufstellen und Abräumen eingerechnet. Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter mit einem Stundenansatz von Fr. 40.-- in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung dieser Entschädigung erfolgt durch die Gemeinde.

## 2. Tisch- und Bankgarnituren

	<i>Einheimische Veranstalter</i>	<i>Auswärtige Veranstalter</i>
pro Anlass (1 Wochenende)	gratis	Fr. 5.00 pro Garnitur

Dieser Tarif bildet einen Bestandteil des Reglementes. Er kann vom Gemeinderat, je nach Bedarf oder Notwendigkeit, jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Dieser Tarif hat Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des Benützungsglementes.

Leibstadt, 25. November 2008

## GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann:

W. Anderhub

Der Gemeindeschreiber:

P. Keller